

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300042/5- Hag

Linz, am 1. April 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird
(Weingesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

12	
Datum:	4. APR. 1985
Verteilt:	9. APR. 1985 Hammer

St. St. St.
St. St. St.

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

www.parlament.gv.at

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300042/5- Hag

Linz, am 1. April 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird
(Weingesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.601/01-I 2/85 vom 7.2.1985

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 7. Februar 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c soll erstmals auch ein alkoholarmer aromatisierter Wein (Aperitif), dessen Alkoholgehalt mindestens 5 Rht beträgt und der mit Traubenmost, alkoholfreiem Wein (§ 7 Abs. 4) sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesem versetzt wurde (der Grundweinanteil muß mindestens 70 v.H. betragen), als Wein im Sinne des Weingesetzes gelten.

Von den oberösterreichischen Obstwein- bzw. Obstmostproduzenten wird seit längerer Zeit verlangt, daß auch ein Glühobstwein bzw. -most, dem Gewürze und Kristallzucker zugesetzt werden, mit einem Alkoholgehalt wie dieser üblicherweise aufweist (ca. 5 - 8 Vol. %), erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf.

- 2 -

Von den Konsumenten wird ein solcher Obstwein bzw. -most geschätzt, weil der Alkoholgehalt nicht allzu hoch ist. Gemäß § 22 Abs. 3 des Weingesetzes darf aber Obstdessertwein (Obstsüßwein) nur in Verkehr gebracht werden, dessen Alkohol- und Zuckergehalt den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. a leg.cit. entspricht, die u.a. besagen, daß im Liter mindestens 13 und höchstens 22 1/2 Rht Alkohol enthalten sein müssen bzw. dürfen. Um aber bei Obstwein bzw. -most einen derart hohen Alkoholgehalt zu erzielen, müßte er mit Sprit versetzt werden. Ein Aufspritzen auf mindestens 13 Vol.% Alkohol beeinträchtigt den Obstgeruch sowie -geschmack und erscheint auch im Sinne der immer wieder geforderten Alkoholmißbrauchbekämpfung bedenklich.

Es wird daher angeregt, ebenso wie beim Wein, einen alkoholarmen aromatisierten Obstwein bzw. -most zuzulassen.

Zu § 7 Abs. 5:

Wer alkoholfreien Wein zu gewinnen beabsichtigt, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.

Diese Bestimmung erscheint nach h. Auffassung insoferne verfassungsrechtlich problematisch, als Anknüpfungspunkt wie auch im § 11 Abs. 7 leg.cit. das Inverkehrbringen ist. Demzufolge hätte § 7 Abs. 5 wie folgt zu lauten:

"(5) Wer alkoholfreien Wein zu gewinnen beabsichtigt, um diesen in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.

Zu § 11:

Bis jetzt gab es Sturm nur vom Beginn der Frühlese bis zum 31. Dezember des Erntejahres. Durch die Zulassung während des ganzen Jahres wird die Kellerkontrolle erschwert. Daß der Absatz steigt, wenn Sturm das ganze Jahr in Verkehr gebracht werden darf, wird bezweifelt, da er bis jetzt ein typisches Saisonprodukt war, wodurch der Kaufanreiz gefördert wurde.

- 3 -

Zu § 19 Abs. 4 lit. a:

Nach h. Auffassung sollte bei Kabinett oder Kabinettweinen neben der vorgeschriebenen Restsüße von 6 Gramm unvergorenem Zucker je Liter auch der Höchstalkoholgehalt (z.B. 11,8 Vol.%) festgesetzt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fritsch